

Afrika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1959)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. - PRAKTISCHE TÄTIGKEIT

Hilfsaktionen und Beistand

Trotz der verhältnismässig ruhigen Weltlage im Jahre 1959 war die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Vergleich zum vorangegangenen Jahr kaum weniger rege. Konflikte oder deren Folgen haben ihm weiterhin zahlreiche, oft schwere Aufgaben auferlegt und ihm häufig Gelegenheit gegeben zu helfen und viele Opfer schlimmer Ereignisse zu beschützen, wie es dies seit so langer Zeit in den fünf Erdteilen tut. Ausser dieser sogenannten traditionellen hat das IKRK noch eine ihm verhältnismässig neue Tätigkeit übernommen, die seinem humanitären Ideal und den Entschliessungen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entspricht.

1959 stellt für das IKRK ein inhaltsreiches Jahr dar. Die folgenden Seiten beschreiben seine Tätigkeit. Sie ist - wie im vorangegangenen Jahresbericht - nach geographischen Gebieten geordnet. Daraus lässt sich aufs neue ersehen, dass das Internationale Komitee seiner weltweiten Berufung treugeblieben ist, indem es sich allen Nationen, das heisst der ganzen Menschheit zur Verfügung gestellt hat, wenn sie seine Hilfe brauchte.

A F R I K A

Algerien

Der Algerienkrieg, der von Jahr zur Jahr fort dauert, legte dem IKRK schwere Aufgaben auf. Im Jahre 1959 entfaltete es eine umfassende Tätigkeit, um den Opfern der Ereignisse Beistand und Hilfe zu gewähren. Es setzte somit sein seit dem Entstehen des Konflikts begonnenes Werk fort.

Beistand an Inhaftierte in französischem Gewahrsam

a) In Algerien

Wie bereits in unserem vorangegangenen Bericht (S. 4-5) mitgeteilt wurde, entsandte das IKRK im Dezember 1958 eine sechste Mission (bestehend aus den Herren P. Gaillard & R. Vust) nach Algerien, die sechzehn Haftstätten besuchte. Ein Bericht über diese Besichtigungen wurde der französischen Regierung am 15. Januar 1959 offiziell überreicht.

Im Februar fanden ausserdem Besprechungen in Paris statt, an denen die Delegierten des IKRK nach Rückkehr von ihrer Mission und Vertreter der französischen Behörden teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit konnten die wichtigsten in dem Bericht aufgeworfenen Fragen gründlich untersucht werden.

Als Folge der von dieser Mission gemachten Feststellungen stellte das IKRK seiner Delegation in Algerien einen Kredit von 15.000 Schweizer Franken für Liebesgabenpakete an algerische Gefangene zur Verfügung. Die Delegierten hatten bereits während ihrer Mission Spielzeug, Bücher und Weihnachtspäckchen an die Inhaftierten verteilt. Sie lieferten ausserdem zehn Prothesen an Internierte des Lagers Arcole.

Im Juni liess das IKRK durch seinen Delegierten in Algerien (Herrn R. Vust) Kleidungsstücke im Wert von 55.000 Schweizer Franken an die Internierten der Unterbringungsheime übergeben.

Ferner sandte das IKRK an Herrn Vust 15.000 Schachteln Zigaretten für Kriegsverletzte der beiden Lager. Diese Zigaretten, die in den verschiedenen Lazaretten Algeriens verteilt wurden, waren von mehreren Schweizer Fabrikanten gestiftet worden.

Im Rahmen des Beistands an Inhaftierte in französischem Gewahrsam sind auch die vom IKRK unternommenen Demarchen zugunsten gewisser internierter oder verurteilter Ärzte zu erwähnen sowie die zahlreichen Einzeluntersuchungen und -interventionen zugunsten algerischer Vermisster. Leider war es - wenigstens bis Ende des Jahres 1959 - nicht möglich, viele genaue Auskünfte über das Schicksal dieser Vermissten zu erhalten.

Vom 15. Oktober bis 27. November 1959 entsandte das IKRK eine siebte Mission (bestehend aus den Herren Pierre Gaillard, Roger Vust,

Dr. Jean-Louis de Chastonay und Laurent Vust) nach Algerien; dies war seit Beginn des Konflikts die bedeutendste Mission in diesem Land. Sie suchte 82 Haftstätten folgender Kategorien auf :

- 44 Aussonderungs- und Durchgangslager
- 13 Internierungslager
- 12 Gefängnisse, in denen auf Grund der Ereignisse verfolgte Personen festgehalten werden
- 10 militärische Internierungslager
- 3 Lazarettabteilungen für verwundete Gefangene.

Diese Besichtigungen gestatteten den Delegierten, sich mit ungefähr tausend Inhaftierten ohne Zeugen zu unterhalten. Ausserdem wurden in den Haftstätten Kleidungsstücke, Unterwäsche und Zigaretten (im Wert von 30.000 Schweizer Franken) verteilt.

Im Anschluss an ihre Besuche unternahmen die Delegierten verschiedene Demarchen bei den Zivil- und Militärbehörden in Algerien, denen sie ihre Beobachtungen und Anregungen mitteilten.

Ihre Mission war ebenfalls Gegenstand eines ausführlichen Berichts, der am 15. Dezember 1959 der französischen Regierung (1) offiziell überreicht wurde. Schliesslich hatten die Delegierten des IKRK in den letzten Tagen des Jahres mit Vertretern der Behörden in Paris Besprechungen über diese Mission.

b) In Frankreich

Im Zusammenhang mit diesem Konflikt wurden viele Algerier auf dem Gebiet des französischen Mutterlandes festgenommen, wo sie inhaftiert oder interniert (in Zwangsaufenthalt eingewiesen) wurden. Seit dem Winter 1958-1959 hat das IKRK zu ihren Gunsten Schritte unternommen, die der Tätigkeit gleicht, die es seit einigen Jahren in Algerien selbst ausübt. Nachdem das IKRK von der französischen Regierung die

(1) Die Anfang Januar 1960 ohne Wissen und gegen den Willen des IKRK erfolgte Verbreitung des Berichts in der Presse erregte grosses Aufsehen.

erforderliche Genehmigung erhalten hatte, konnte es vier Internierungslager für Algerier besichtigen.

Der erste Besuch im Dezember 1958 galt der Verwaltungszentrale von Vadenay (Seine-et-Marne). Danach wurden im März 1959 die Lager Neuville-sur-Ain und Saint-Maurice-l'Ardoise (Gard) besucht. Wie üblich wurden darüber Berichte verfasst, und die Feststellungen der beiden Delegierten des IKRK (Herren W. Michel und P. Gaillard) waren Gegenstand von Besprechungen mit den zuständigen französischen Behörden in Paris.

Im Juli 1959 wurden die Besuche wieder aufgenommen. Die Delegierten begaben sich zum erstenmal in das kürzlich errichtete Lager Larzac (Dordogne); dann gingen sie wieder nach Vadenay, Saint-Maurice-l'Ardoise und Neuville-sur-Ain. Sie verteilten 5.000 Schachteln Zigaretten in diesen Lagern, die auch Spielzeug, Bücher, Schulmaterial und Kleidungsstücke erhielten.

Die vom IKRK unternommenen Demarchen, um die Genehmigung zu erhalten, auch die Gefängnisse in Frankreich zu besuchen, wurden zu Beginn des Sommers 1959 mit Erfolg gekrönt. Seitdem konnten die Delegierten des IKRK in den französischen Gefängnissen wegen Gefährdung der Staatssicherheit angeklagte und verurteilte Algerier besuchen und sich frei mit ihnen unterhalten.

Von Juni bis November besuchten drei Delegierte (die Herren W. Michel, P. Gaillard und M. Martin) vierundzwanzig Gefängnisse in Paris und der Provinz. Erwähnt sei besonders die Festung Liédot auf der Insel Aix, in der die ehemaligen Führer des FLN Ben Bella, Khider und Aït festgehalten werden.

Beistand an Gefangene in Händen der ALN
(Algerische nationale Befreiungsarmee)

Das IKRK hat das ganze Jahr 1959 hindurch seine bei der provisorischen Regierung der Algerischen Republik unternommenen Demarchen fortgesetzt, um endlich den von der nationalen Befreiungsarmee

gefangengenommenen Franzosen ihren Beistand bringen zu können. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass auf Grund von Interventionen im Jahre 1958 zwölf militärische Gefangene der ALN befreit werden konnten.

Am 20. Februar 1959 wurden sechs französische Gefangene in Oujda, einer marokkanischen Stadt nahe der algerischen Front, durch Vermittlung von Vertretern des Algerischen Roten Halbmonds befreit. Sie wurden den Delegierten des IKRK (Herren Gaillard und Vautier) im Verlauf einer von der örtlichen Sektion des Marokkanischen Roten Halbmonds organisierten Feier übergeben. Die Delegierten führten sie gleich darauf zum Flughafen von Oujda, wo der französische Konsul sie erwartete und heimschaffte. Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf hatte die Familien dieser Gefangenen vorher benachrichtigt.

Auf Grund der von der sechsten Mission (Dezember 1958) in Algerien gemachten Feststellungen hatte das IKRK den Algerischen Roten Halbmond gebeten, elf französische Soldaten, die von der ALN in den kabyllischen Bergen festgehalten wurden, an Ort und Stelle freizulassen. Diese Demarchen führten am 15. und 18. Mai 1959 im Gebiet von Yakouren zur Befreiung eines Zivilisten Schweizer Staatsangehörigkeit und von fünfzehn französischen Gefangenen (9 Heeresangehörige und 6 Zivilpersonen), die seit Monaten im kabyllischen Maquis festgehalten worden waren. In dieser Angelegenheit begab sich kein Vertreter des IKRK nach Kabylien; das Unternehmen erforderte in der Tat die grösste Diskretion; jede Veröffentlichung hätte den Erfolg verzögern oder sogar vereiteln können. Das IKRK wurde einige Tage vorher unterrichtet und bestand selbst darauf, dass die Gefangenen so schnell wie möglich und ohne jede Formalität freigelassen würden, so wie im April die drei Brüder Cesaro - ebenfalls auf Grund von Demarchen des Internationalen Komitees - freigegeben wurden. Diese bedingungslosen Freilassungen entsprechen den unaufhörlichen Bemühungen des IKRK zur Humanisierung des Algerienkonflikts.

Im Laufe des Sommers 1959 konnte das IKRK weitere Freilassungen von Gefangenen der ALN durchsetzen, und zwar der jungen Marie-José Serio aus Constantine, einer Krankenschwester, die im Dezember 1958 gefangengenommen wurde, von Fräulein Yvonne Genestoux und eines Zivilisten, Herrn Roger Tobias. Ferner liess die ALN den französischen

Militärangehörigen Durivault in Ghardimaou, Tunesien, frei, der einem Delegierten des IKRK zur Heimschaffung anvertraut wurde.

Seit dem Sommer 1959 hat das IKRK leider nur wenige Nachrichten über französische Zivil- und Militärpersonen, die von der ALN festgehalten werden, erhalten. Es gelang ihm jedoch, im November die Freilassung einer und Anfang Dezember zweier Personen durchzusetzen. Schliesslich wurden am 30. Dezember 1959 zwei im Juli im Gebiet von Aïn-Sefra gefangengenommene französische Soldaten in Rabat, dem Sitz des Marokkanischen Roten Halbmonds, freigelassen und einem Delegierten des IKRK anvertraut.

Mit diesen letztgenannten Freilassungen erhöht sich die Zahl der bis Ende 1959 von der ALN unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees freigelassenen französischen Zivil- und Militärpersonen auf fünfundvierzig.

Ausser diesen wiederholten dringenden Demarchen zur Freilassung der von der ALN festgehaltenen Personen hat sich das IKRK bemüht, die algerischen Kämpfer mit den Grundregeln und hauptsächlichen Bestimmungen der Genfer Abkommen besser vertraut zu machen. Es sandte zu diesem Zweck je 1000 Exemplare der kurzen Zusammenfassung der Abkommen von 1949 in französischer und arabischer Sprache sowie 200 Exemplare der bebilderten Broschüre über das gleiche Thema zur Verteilung an die Kampfeinheiten an die algerische nationale Befreiungsarmee.

Des weiteren unternahm das IKRK Anfang Dezember 1959 eine erneute schriftliche Demarche bei dem Präsidenten der Provisorischen Regierung der Algerischen Republik, Herrn Ferhat Abbas, um endlich eine Antwort auf die im Mai 1958 unterbreiteten und im Oktober desselben Jahres wiederholten Vorschläge zu erhalten. Diese Vorschläge zählten die humanitären Richtlinien auf, die nach Ansicht des Internationalen Komitees im Algerienkonflikt zu berücksichtigen sind, insbesondere Artikel 3, der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsam ist. Ende des Jahres 1959 lag diese Antwort noch nicht vor.

Beistand an die heimatvertriebene und umgesiedelte
Bevölkerung im Algerien

Die Delegierten des IKRK haben seit 1957 wiederholt in beschränktem Rahmen die Verteilung dringender Hilfssendungen an die Bevölkerung vorgenommen, die infolge militärischer Operationen aus gewissen Zonen vertrieben und umgesiedelt wurde. Diese Hilfeleistung im Wert von ungefähr vier Millionen alten französischen Franken enthielt insbesondere Kleidungsstücke, Lebensmittel und vor allem Kondensmilch.

Nach den im Laufe des Sommers 1959 gesammelten Informationen beträgt die Zahl der auf diese Weise im Innern Algeriens heimatvertriebenen Personen eine Million. Um ihr Schicksal zu erleichtern, hat das Französische Rote Kreuz durch den Einsatz von Teams ambulanter Krankenschwestern die Unterstützung der Kinder übernommen. Das IKRK wollte sich an dieser Aktion beteiligen. Es sandte daher Spenden im Wert von 10 Millionen alten französischen Franken (Vitamin-tabletten und Augentropfen) nach Algerien. Diese Hilfssendung wurde im August und September 1959 in Gegenwart eines Delegierten des IKRK vom Französischen Roten Kreuz verteilt.

Weitere vom IKRK übermittelte Spenden (eingedickter Lebertran, Augentropfen und Wolldecken im Wert von ungefähr 9.500.000 alten französischen Franken) wurden im Oktober in Gegenwart unseres Delegierten vom Französischen Roten Kreuz verteilt.

Marokko

Im Jahre 1959 wohnte das IKRK dem glücklichen Nachspiel ernster Ereignisse, die auf den Monat Dezember 1957 zurückgehen, bei. Damals waren im Gebiet von Ifni - der spanischen Enklave an der marokkanischen Atlantikküste - und am Kap Bojador am Rio de Oro Unruhen ausgebrochen. Aufständische Elemente der "Marokkanischen Befreiungsarmee" und die bald durch spanische Grenzposten verstärkten Garnisonen standen sich in mehreren Gefechten gegenüber. Auf beiden Seiten gab es viele Gefangene.

Das IKRK kümmerte sich um das Los dieser Gefangenen. Um ihnen seinen Beistand gewähren zu können, intervenierte es durch seine

Delegierten in Spanien und Marokko bei den beteiligten Regierungen.

Die spanischen Behörden sandten eine Liste der in ihren Händen befindlichen marokkanischen Gefangenen nach Genf. Kurz nach Beendigung der Kampfhandlungen liessen sie den grössten Teil davon frei.

Das IKRK unternahm daraufhin eine neue Demarche, um die Freilassung sämtlicher Gefangenen zu erwirken. Seine Delegierten (die Herren C. Vautier und J. P. Maunoir) hatten mehrere Besprechungen mit führenden marokkanischen Persönlichkeiten, insbesondere mit dem damaligen Ministerpräsidenten Ahmed Balafrej. Im April 1959 wurde ein weiterer Delegierter, Herr Gaillard, nach Rabat entsandt, wo er Ihrer Kgl. H. Prinzessin Lalla Aïcha, Ehrenpräsidentin des Marokkanischen Roten Halbmonds, und Herrn Mohamed Sebti, dem Präsidenten dieser nationalen Gesellschaft, das Problem darlegte. Der Delegierte unterbreitete dabei eine Liste von vierzig spanischen Vermissten.

Kurz danach erfuhr das IKRK mit lebhafter Genugtuung das glückliche Ergebnis seiner Bemühungen : Am 6. Mai wurden die 32 Heeresangehörigen und die 8 Zivilpersonen, die von der marokkanischen Befreiungsarmee gefangengenommen worden waren, in Gegenwart S. M. des Königs Mohammed V. in Rabat freigelassen. Diese Nachricht traf kurz vor der Mitteilung ein, dass die letzten marokkanischen Gefangenen von den spanischen Behörden bald freigelassen würden.

Kenia

Im Juni und Juli 1959 begab sich eine Delegation des IKRK (die Herren H. Ph. Junod und Dr. J. M. Rubli) in die Hafstätten von Kenia, um die verurteilten und internierten Angehörigen der Mau-Mau-Bewegung zu besuchen. Diese Mission schloss sich der im Frühjahr 1957 in der Kolonie durchgeführten Mission an, während derer mehr als 35.000 Inhaftierte in siebzig Lagern und Gefängnissen besucht worden waren.

Die Delegierten untersuchten im Einverständnis mit den britischen Behörden und in Zusammenarbeit mit ihnen die Haftbedingungen aller auf Grund der Notstandsmassnahmen festgenommenen Personen. Sie führten acht Besichtigungen von Gefängnissen, Internierungslagern und Zonen für zugewiesenen Zwangsaufenthalt durch, in denen sich fast 1.800 Inhaftierte und Internierte befanden.

Am 4. Juli wurden die Delegierten von dem Gouverneur von Kenia, Sir Evelyn Baring, empfangen, dem sie ihre Feststellungen darlegten. Diese Mission war Gegenstand eines ausführlichen Berichts, der, dem Brauch gemäss, an die britischen Behörden gerichtet wurde.

Rhodesien und Njassaland

Infolge der im Februar 1959 in der Föderation von Rhodesien und Njassaland ausgebrochenen Unruhen wurden mehrere Personen interniert. Bereits seit Jahren bemühte sich das IKRK darum, dass den Inhaftierten dieser Kategorie sein Beistand zuteil werden kann; es beauftragte deshalb seinen Delegierten in Südrhodesien (Herrn G. C. Senn), die Regierung der Föderation um eine Genehmigung zum Besuch der Gefängnisse zu ersuchen, in denen sich die auf Grund der Unruhen verhafteten Personen befanden.

Das Gesuch des IKRK wurde günstig aufgenommen, und der Delegierte konnte von Mai bis Dezember siebzehn Besichtigungen von Gefängnissen, Lagern und Zwangsaufenthaltszonen, in denen sich fast 1.400 Inhaftierte und Internierte befanden, durchführen. Er konnte sich mit den von ihm ausgewählten Inhaftierten frei und ohne Zeugen unterhalten. Den verantwortlichen Stellen teilte er an Ort und Stelle seine Beobachtungen und Anregungen mit, die verständnisvoll aufgenommen und bald darauf nutzbringend verwertet wurden. Der Regierung in Salisbury, der Hauptstadt der Föderation, wurden Berichte über diese Besichtigungen übermittelt.

NAHER UND MITTLERER OSTEN

Vereinigte Arabische Republik

Die von Herrn E. Müller geleitete Delegation des IKRK setzte ihre Tätigkeit zugunsten der auswanderungswilligen Staatenlosen (1)

(1) siehe Tätigkeitsbericht 1957, S. 33 und
1958, S. 17